

RS OGH 1964/10/8 1Ob104/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1964

Norm

ABGB §1396 Satz2

ABGB §1405

ABGB §1406

Rechtssatz

Die vorbehaltlose Zahlung von elf Raten durch den Beklagten im eigenen Namen - wie sich der Beklagte die Mittel dazu beschafft hat, ist ohne Bedeutung - nach erfolgter Verständigung von der erfolgten Zession und nach Aufforderung zur Ratenzahlung an den Zessionar, kann nach redlicher Verkehrsübung nicht anders denn als Anerkennung des Zurechtbestehens der gesamten Forderung, nicht bloß der jeweils erbrachten Teilleistungen, beurteilt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 104/64
Entscheidungstext OGH 08.10.1964 1 Ob 104/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0032907

Dokumentnummer

JJR_19641008_OGH0002_0010OB00104_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at